

1. bewirtschaftete Rohstoffe oder Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft oder in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,

2. eine nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 strafbare Handlung begeht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer bewirtschaftete Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

(3) In leichten Fällen kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig D-Mark erkannt werden.

§ 6

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderten Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und Vorgänge nicht oder nicht in der bestimmten Frist oder unrichtig, unvollständig oder irreführend erstattet,

2. die von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderte Besichtigung von Betriebseinrichtungen oder Räumen oder Einsichtnahme in Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere verweigert, vereitelt oder erschwert,

3. als Inhaber, Leiter oder Angestellter eines Betriebes entgegen einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer sonstigen rechtlichen Verpflichtung